

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Bierzigster Jahrgang.

Nr. 3.

Freitag, den 9. Januar

1880.

Bekanntmachung,

das Institut der geprüften Heilgehülfen betreffend.

Nachdem Seiten der Stände zu Ausbildung von Heilgehülfen die erforderlichen Geldmittel bewilligt worden, sind zu dem gedachten Zwecke auf Grund bezüglicher Vernehmungen mit den betr. Verwaltungsstellen bei den Stadttrankenhäusern zu Dresden, Chemnitz und Bautzen, sowie in dem Kreiskrankenstifte zu Zwickau die nöthigen Einrichtungen getroffen worden. In dessen Verfolg wird nunmehr das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Ausbildung von Heilgehülfen wird vom Jahre 1880 an bei den genannten Krankenhäusern in jährlich je zwei dreimonatigen Curfen, von welchen der erste mit dem Monat März, der zweite aber mit dem Monat October beginnen wird, erfolgen.

Die einzelnen Ausbildungscurse sind bei dem Stadttrankenhause zu Dresden auf 5, bei dem Stadttrankenhause zu Bautzen auf 4, bei dem Stadttrankenhause zu Chemnitz und im Kreiskrankenstifte zu Zwickau auf je 2 gleichzeitige Theilnehmer berechnet.

Die Unterweisung der zu Heilgehülfen sich auszubildenden Personen bei den genannten Krankenhäusern wird im Anschluß an die für die Ausbildung der Militär-Lazarethgehülfen bestehenden Einrichtungen und Vorschriften umfassen:

- die allgemeinen Grundzüge der Anatomie und Physiologie,
- die Einführung des Katheters,
- die Application trockener und blutiger Schröpfköpfe,
- das Setzen von Blutegeln und Fontanellen,
- das Anlegen von Binden und Verbinden von Wunden,
- die Application von Alysieren und Blasenspfastern,
- die Handreichungen bei Operationen,
- die Kenntniß der wichtigsten chirurgischen Instrumente,
- die Massage,
- alle hydrotherapeutischen Handleistungen (Abreiben, Einpacken &c.),
- die zur Krankenpflege gehörigen Einrichtungen,
- die Ventilation der Krankenzimmer,
- die Desinfections-Vorkehrungen,
- die Lagerung und Umbettung von Kranken und Verletzten,
- die Herstellung von Umschlägen, Seufteigen &c.,
- den Gebrauch des Krankenthermometers,
- das Verhalten bei Unglücksfällen und schweren Verletzungen zum Zwecke der ersten Hülfeleistung, sowie bei Scheintodten zum Zwecke der Wiederbelebung,
- die zur Assistenz bei Sectionen erforderlichen Handreichungen.

Wer sich zum Heilgehülfen in einem von den obgenannten Krankenhäusern ausbilden will, hat sich um die Zulassung als Heilgehülfen-Aspirant bei der Direction der betreffenden Anstalt unter Production eines obrigkeitlichen Verhaltscheines zu bewerben.

Die Bewerbungen haben für den ersten Curfus spätestens bis zum 1. Februar, für den zweiten Curfus spätestens bis zum 1. September zu erfolgen.

Bewerbungsfähig sind nur männliche Personen vom erreichten 21. Lebensjahre an.

Wessen Bewerbung berücksichtigt wird, der hat in der betreffenden Anstalt Wohnung zu nehmen, untersteht der für dieselbe geltenden Hausordnung und hat der für die Heilgehülfen-Aspiranten geltenden besonderen Instruction genau nachzukommen.

Auch ist derselbe verpflichtet, alle Krankenträgerdienste, die von ihm beantragt werden, unentgeltlich zu verrichten.

Stellt sich während der Lehrzeit heraus, daß sich ein Aspirant zum Heilgehülfendienste nicht eignet, so kann derselbe von der Direction der Lehranstalt ohne Weiteres entlassen werden.

Das Honorar für die Auslehnung als Heilgehülfe einschließlich der Schlußprüfung wird aus der Staatskasse übertragen.

Dagegen ist der Aufwand für das Unterkommen und den Unterhalt in den betreffenden Krankenhäusern während der Lehrzeit von den Heilgehülfen-Aspiranten selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten und haben dieselben in dieser Beziehung mit den Directionen der Krankenhäuser besondere Vereinbarung zu treffen.

Am Schlusse der einzelnen Lehrurse findet eine Prüfung durch die betreffenden Krankenhaus-Oberärzte statt.

Denjenigen, welche bei dieser Prüfung bestanden haben, wird Solches von der Direction des Krankenhauses bescheinigt werden.

Wer im Besitze einer solchen Bescheinigung ist, kann die Ausstellung eines Heilgehülfen-Diploms beanspruchen.

Der Besitz des Heilgehülfen-Diploms berechtigt den Inhaber, sich als geprüfter Heilgehülfe zu bezeichnen und unter dieser Bezeichnung seine Dienstleistungen in den erlernten Kunstfertigkeiten öffentlich anzubieten.

Denjenigen Militär-Lazarethgehülfen, die im Stande sind, sich durch obermilitärärztliches Zeugniß darüber auszuweisen, daß sie fünf Jahre hindurch als Lazarethgehülfen vorzüglich gut gedient haben, steht der Anspruch auf das Diplom als geprüfter Heilgehülfe ohne Weiteres zu.

Bewerbungen um das Diplom als geprüfter Heilgehülfe sind bei dem Landes-Medicinal-Collegium unter Beischluß der Prüfungszeugnisse bez. der vorgedachten obermilitärärztlichen Zeugnisse schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Ertheilung der Diplome erfolgt unentgeltlich.

Die Namen Derjenigen, welche Diplome erhalten haben, werden mit den Wohnorten derselben im Dresdner Journale, in der Leipziger Zeitung und in dem Correspondenzblatte für die ärztlichen Kreisvereine von dem Landes-Medicinal-Collegium bekannt gemacht.

Dresden, am 23. December 1879.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwig.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst betr.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungs-Commission nach §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

bis zum 1. Februar dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Ersatz-Ordnung Berücksichtigung nicht mehr finden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versiehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

- 1., ein den Vorschriften in § 89, 3 sub h der Ersatz-Ordnung genau entsprechendes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes,
- 2., ein Geburtszeugniß und 3., ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höherer Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.